

NH01 – Allgemeine Bedingungen

für die muki 24h-Nothilfe für Kraftfahrzeuge (ASK)

(gültig ab 01.02.2015)

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Gegenstand der muki 24h-Nothilfe
- Artikel 2 Umfang der muki 24h-Nothilfe
- Artikel 3 Versicherte Fahrzeuge
- Artikel 4 Versicherte Personen, Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag
- Artikel 5 Zeitlicher Geltungsbereich
- Artikel 6 Örtlicher Geltungsbereich
- Artikel 7 Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit der Prämie
- Artikel 8 Risikoausschlüsse
- Artikel 9 Obliegenheiten
- Artikel 10 Beendigung des Versicherungsvertrages
- Artikel 11 Subsidiarität, Leistungsbegrenzungen
- Artikel 12 Haftungsausschluss
- Artikel 13 Regressrecht des Versicherers
- Artikel 14 Ansprüche des Versicherers gegen Dritte
- Artikel 15 Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung
- Artikel 16 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen
- Artikel 17 Wertanpassung
- Artikel 18 Gerichtsstand, geltendes Recht

Artikel 1

Gegenstand der muki 24h-Nothilfe

Die muki 24h-Nothilfe ist als Zusatzbestandteil zur Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die muki 24h-Nothilfe informiert, berät und organisiert Hilfe- und Beistandsleistungen und trägt in den dafür vorgesehenen Fällen (Art. 2 Punkt 1 bis Punkt 10) im Zusammenhang mit dem Gebrauch des versicherten Fahrzeuges innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten bis zu den angeführten Höchstbeträgen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherer hat eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der muki 24h-Nothilfe – und damit auch einer Eintrittspflicht des Versicherers einschließlich Bezahlung von Hilfeleistungen – ist, dass in allen Fällen die muki-Notrufzentrale telefonisch unter der Telefonnummer

+43/1/364 4 364

vor Inanspruchnahme der Hilfeleistungen kontaktiert und mit der Abwicklung der Hilfeleistung betraut wird.

Artikel 2

Umfang der muki 24h-Nothilfe

1. 24h-Schadenaufnahme

Die muki 24h-Nothilfe nimmt jederzeit Meldungen des Versicherungsnehmers über Schadenfälle entgegen.

2. 24h-Reiseinformation

Vor oder während einer Reise (weltweit) informiert die muki 24h-Nothilfe über:

- Impf- und Gesundheitsbestimmungen im Ausland
- Ein-, Durch- und Wiedereinreisebestimmungen (Visum und ähnliches)
- Devisenbestimmungen, Währung (Höhe der Ein- bzw. Ausfuhr von Landeswährung)
- Diplomatische und konsularische Vertretungen Österreichs im Urlaubsland

3. Pannenhilfe und eventuelles Abschleppen des Fahrzeuges

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit, organisiert die muki 24h-Nothilfe die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort. Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft nicht möglich, organisiert die muki 24h-Nothilfe das Abschleppen des Fahrzeuges (einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung) in die nächste markenspezifische Fachwerkstätte.

Die muki 24h-Nothilfe trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 220,00, nicht jedoch die Kosten des im Zuge der Pannenhilfe verwendeten Ersatz-Materials.

4. Bergung des Fahrzeuges

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall von der Straße abgekommen, organisiert die muki 24h-Nothilfe dessen Bergung (einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung) und trägt dafür die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500,00.

5. Mietwagen nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall nicht mehr fahrbereit und kann am selben Tag nicht repariert werden oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistung gemäß Punkt 6 und 7 die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeuges (nach Maßgabe der lokalen Möglichkeiten) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bzw. der Wiederauffindung des versicherten Fahrzeuges übernommen, max. EUR 75,00 je Tag, jedoch höchstens für fünf Tage zu gesamt EUR 375,00. Diese Leistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Schadensort außerhalb der Wohnsitzgemeinde liegt. Bei Versicherungsfällen im Ausland werden gesamt max. EUR 375,00 auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen. Außer den unmittelbaren Kosten für die Anmietung werden keine weiteren Kosten (z.B. Versicherungen, Treibstoff und dgl.) übernommen.

6. Übernachtung nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall nicht am selben Tag fahrbereit oder wurde es gestohlen und der Schadensort liegt 50 km oder weiter entfernt vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers, so wird bei Inanspruchnahme einer Leistung nach Punkt 5 oder Punkt 7 für maximal eine Nacht eine Übernachtung organisiert bzw. werden die Übernachtungskosten übernommen.

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall nicht am selben Tag fahrbereit oder wurde es gestohlen und wird nach Fahrzeugausfall kein Mietwagen (Punkt 5) oder keine Weiterfahrt oder Rückfahrt (Punkt 7) in Anspruch genommen, so wird eine Übernachtungsmöglichkeit organisiert. Die Kostenübernahme von maximal EUR 75,00 pro Übernachtung erfolgt jedenfalls längstens bis die Fahrbereitschaft wieder hergestellt wurde bzw. bis zur Wiederauffindung des versicherten Fahrzeuges, maximal jedoch für vier Nächte.

7. Weiterfahrt oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder einem Unfall nicht am selben Tag fahrbereit oder wurde es gestohlen und liegt der Schadensort 50 km oder weiter entfernt vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers, übernimmt die muki 24h-Nothilfe anstelle der Leistung gemäß Punkt 6 die Kosten für:

- die Fahrt vom Schadensort zum Wohnort bzw. zum Zielort für alle berechtigten Personen und
- wahlweise die Fahrt vom Wohn- bzw. Zielort zurück zum Schadensort für eine Person, wenn das versicherte Fahrzeug tatsächlich dort repariert wurde und wieder fahrbereit ist.

Insgesamt trägt die muki 24h-Nothilfe die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 365,00 bei einem Schadensort im Inland bzw. EUR 2.200,00 bei einem Schadensort im Ausland.

8. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug, sofern der Schadensort 50 km oder weiter entfernt vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers liegt, nach einem technischen Gebrechen, Unfall oder Wiederauffinden nach Diebstahl nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand (= Wiederbeschaffungswert) aufgewendet werden muss, organisiert

die muki 24h-Nothilfe den Transport zu einer markenspezifischen Fachwerkstatt, die zur ordnungsgemäßen Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist, und übernimmt die dafür anfallenden Transportkosten.

9. **Fahrzeugunterstellung/Garagierung nach Fahrzeugausfall**

Muss das versicherte Fahrzeug, sofern der Schadensort 50 km oder weiter entfernt vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers liegt, nach einem technischen Gebrechen oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer geeigneten Werkstatt oder nach Wiederauffinden nach Diebstahl bis zur Durchführung des Fahrzeugtransportes untergestellt werden, um drohenden wesentlichen Verschlechterungen des Fahrzeugzustandes vorzubeugen, organisiert die muki 24h-Nothilfe die Garagierung und trägt die dafür anfallenden Kosten für ortsübliche Unterstellungsgebühren für die Dauer von maximal zwei Wochen, jedoch höchstens gesamt EUR 350,00.

10. **Fahrzeugverzollung und -verschrottung**

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Totalschaden oder einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft die muki 24h-Nothilfe bei der Verzollung und trägt die dafür anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Bei Verschrottung des Fahrzeuges werden die dafür anfallenden Kosten (inkl. Transportkosten zur nächsten Verschrottungsstelle und ortsüblicher Garagierungskosten für die Dauer von maximal zwei Wochen) übernommen.

Artikel 3

Versicherte Fahrzeuge

1. Der Versicherungsschutz gemäß Art. 2 bezieht sich auf das in der Police bezeichnete und beim muki Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit haftpflichtversicherte Kraftfahrzeug (Pkw und Kombi bis zu 9 Sitzplätzen, Wohnmobile bis 3,5 t Nutzlast, Lkw bis 1,5 t Nutzlast, Lkw bis 3,5 t Nutzlast nur bei Verwendung im Werkverkehr, Motorräder). Mitversichert sind zugelassene Anhänger, die im Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenfalles vom Zugfahrzeug im Sinne des § 13 KFG gezogen wurden.
2. Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen sind nicht versichert. Weiters sind Taxis, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Artikel 4

Versicherte Personen, Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, für den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen des in der Police angeführten versicherten Fahrzeuges (versicherte Personen).
2. Als berechtigter Lenker bzw. berechnigte Insassen gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers und des jeweiligen Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

3. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, insbesondere der Schadenminderungspflicht, verantwortlich.
4. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Artikel 5

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Artikel 6

Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage).
2. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, die Azoren und die asiatische Türkei. Der Versicherungsschutz ist für diese Länder nicht erweiterbar.

Artikel 7

Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit der Prämie

1. **Versicherungsperiode**
Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres; dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. **Prämie und Zahlungsverzug**
Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff des Versicherungsvertragsgesetzes.
3. **Beginn des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Police (Punkt 2) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Police erst danach ausgehändigt oder die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Artikel 8

Risikoausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

Schadensereignisse,

1. die bei Fahrten auf Rennstrecken, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
2. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
3. die mit Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer bzw. terroristischer Organisationen oder Einzelpersonen, oder mit Verfügungen von hoher Hand ursächlich zusammenhängen;
4. die mit inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand oder Erdbeben ursächlich zusammenhängen;
5. die in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen oder behördlichen Maßnahmen betreffend die unter Punkt 3 und 4 angeführten Ereignisse und Handlungen stehen;
6. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden;
7. die infolge einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchgifte oder Medikamente eintreten. Eine solche wesentliche Beeinträchtigung liegt bei einem Lenker eines Kraftfahrzeuges ab einem Blutalkoholwert von 0,5 ‰ im Zeitpunkt des Versicherungsfalles jedenfalls vor;
8. die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
9. die infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstehen oder bei denen Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren;
10. bei denen nicht die muki-Notrufzentrale kontaktiert und mit der Organisation und Abwicklung der Hilfeleistungen betraut worden ist.

Artikel 9

Obliegenheiten

1. Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr
Für den Fall der Verletzung der nachstehenden Obliegenheit im Zeitpunkt des Versicherungsfalles wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 VersVG (welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt) vereinbart:

- 1.1. der Versicherte muss als Lenker eines Kraftfahrzeuges in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
Für den Fall der Verletzung einer der nachstehenden Obliegenheiten, die dem Versicherer gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG (welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt) vereinbart:

- 2.1. bei Eintritt des Schadenereignisses ist unverzüglich die muki-Notrufzentrale zu informieren;

- 2.2. der Schaden ist beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern; dabei sind auch die Weisungen der muki-Notrufzentrale und/oder des Versicherers zu befolgen;

- 2.3. sofern die Leistungen nicht direkt durch die muki-Notrufzentrale gegenüber Dritten abgegolten werden konnten, sind der muki-Notrufzentrale insbesondere Quittungen/Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten, Flug-/Fahrscheine und Polizeiprotokolle im Original zu überlassen.

Artikel 10

Beendigung des Versicherungsvertrages

Der gegenständliche Versicherungsvertrag gilt als Zusatzbestandteil zu einer bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung beim muki Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages. Art. 17 AKHB in der jeweils geltenden Fassung gilt daher sinngemäß.

Artikel 11

Subsidiarität, Leistungsbegrenzungen

1. Versicherungsschutz besteht aus vorliegendem Versicherungsvertrag nur insoweit, als hierfür nicht Versicherungsschutz und/oder ein Leistungsanspruch aus anderen Versicherungsverträgen (andere Versicherer, Automobilorganisation oder andere Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck) für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr beansprucht werden kann (subsidiärer Versicherungsschutz).

2. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer oder von den versicherten Personen zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist.

3. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.

Artikel 12

Haftungsausschluss

1. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.
2. Dies gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhaftige Handlungen Dritter, welche im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen von der muki-Notfallzentrale oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

Artikel 13

Regressrecht des Versicherers

1. Die vom Versicherer erbrachten Leistungen sind vom Versicherungsnehmer zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines in diesen Bedingungen genannten Risikoausschlusses kein Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherer wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Art. 9 leistungsfrei ist, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes besteht.
2. Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit dem Versicherungsnehmer für die Rückzahlung der für sie erbrachten Leistungen.

Artikel 14

Ansprüche des Versicherers gegenüber Dritten

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Überganges aufgrund der Bestimmung des § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes, für den Versicherungsnehmer die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer abzutreten.
2. Gibt der Versicherungsnehmer einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser

insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Soweit der Versicherungsnehmer von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.

Artikel 15

Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung

Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Die Verjährung richtet sich nach § 12 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Artikel 16

Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Artikel 17

Wertanpassung

Art. 12 AKHB in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.

Artikel 18

Gerichtsstand, geltendes Recht

1. Der Versicherungsvertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.
2. Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Sitz des Versicherers oder bei dem Gericht des Ortes anhängig gemacht werden, wo der Vermittlungsagent zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder – in Ermangelung einer solchen – seinen Wohnsitz hatte.
3. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer (Versicherten, Mitversicherten) ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Versicherungsnehmer (Versicherte, Mitversicherte) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder der Ort der Beschäftigung liegt. Liegen weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort innerhalb Österreichs vor, so ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

ANLAGE zu Artikel 6

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben:
(Stand Jänner 2012)

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.